

Kreis-Blatt

für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,50 Danziger Gulden.

Nr. 1

Neuteich, den 4. Januar

1929

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses

Nr. 1.

Rundverfügung an die Herren Gemeindevor- steher.

Die kürzlich vorgenommene Neuwahl der Gemeindevorsteher gibt mir zu folgenden Hinweisungen Anlaß, die in erster Linie für die neu in das Amt tretenden Ortsvorsteher bestimmt, im übrigen aber auch für die wiedergewählten Gemeindevorsteher von Bedeutung sind. Ich erlaube um genaue Beachtung und bemerke, daß weitere Auskünfte im hiesigen Büro (Zimmer Nr. 16) mündlich erteilt werden.

1. Wichtige Gesetze.

Es kommen als solche in erster Linie die Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891, das Kommunal-Abgaben-Gesetz vom 14. Juli 1893 und das Unterstützungs-Wohnstätt-Gesetz in der Fassung der Novelle vom 30. Mai 1908 in Frage. Während letzteres noch unverändert gilt, hat die Landgemeindeordnung mehrfache Änderungen erfahren, so durch das Gesetz betr. vorläufige Regelung verschiedener Punkte des Gemeindeverfassungsrechts vom 18. Juli 1919 (Preussische Gesetzsammlung Seite 118) und das Gesetz über die Gemeindevahlen vom 4. April 1924 (letzteres abgedruckt im Sonderkreisblatt Nr. 40 von 1928). Zu dem Kommunal-Abgaben-Gesetz sind Änderungen unter dem 31. März 1922 und 13. Oktober 1922 ergangen, die im Kreisblatt von 1922 Nr. 17 und Nr. 43 abgedruckt sind.

Ich spreche die Erwartung aus, daß die Herren Gemeindevorsteher mit den einschlägigen Bestimmungen dieser 3 Gesetze sich unverzüglich vertraut machen.

2. Stimmrecht der Gemeindevorsteher u. Schöffen.

Zur Beseitigung mehrfach aufgetretener Zweifel weise ich auf folgendes hin:

- Die Mitglieder des Gemeindevorstandes (d. s. der Gemeindevorsteher und die beiden Schöffen, sowie bei Behinderung eines der Schöffen der stellvertretende Schöffe) haben in der Sitzung der Gemeindevertretung volles Stimmrecht, auch wenn sie nicht aus der Zahl der Gemeindevertreter gewählt sind.
- Gemeindevorsteher, Schöffen und stellvertretende Schöffen, die aus der Zahl der Gemeindevertreter gewählt werden, behalten ihr Mandat als Gemeindevertreter, sofern sie es nicht ausdrücklich niederlegen. Sie bekleiden alsdann 2 Ämter, führen bei Abstimmungen aber nur eine Stimme.
- Erfolgt im Falle zu b) die Niederlegung des Amtes als Gemeindevorsteher, so rückt die auf dem Wahlvorschlage des Ausgeschiedenen an nächster Stelle stehende Person als Gemeindevertreter nach. Die Feststellung des Ersatzmannes erfolgt gemäß § 17 Absatz 2 des Gesetzes über die Gemeindevahlen durch den Gemeindevorstand.

3. Öffentlichkeit der Gemeindefitzungen.

Die Sitzungen sind öffentlich. Für einzelne Gegenstände kann durch besonderen Beschluß, welcher in geheimer Sitzung gefaßt wird, die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Aus der Öffentlichkeit der Sitzungen folgt jedoch nicht eine gesetzliche Verpflichtung zur öffentlichen Bekanntgabe von Sitzungsort und Sitzungszeit.

Die Zuhörer haben den Anordnungen des Vorsitzenden zur Erhaltung der Ruhe und Ordnung Folge zu leisten. Der Vorsitzende kann jeden Zuhörer, welcher Störung irgendeiner Art verursacht, aus dem Sitzungszimmer entfernen lassen.

4. Ausführung der Gemeindebeschlüsse, deren Ausführung und Beauftragung.

Der Gemeindevorsteher hat die ordnungsgemäß gefaßten Gemeindebeschlüsse zur Ausführung zu bringen.

Hat die Gemeindevertretung (Versammlung) einen Beschluß gefaßt, welcher nach Ansicht des Gemeindevorstehers das Gemeinwohl

oder das Gemeindeinteresse verletzt, so ist der Gemeindevorsteher verpflichtet, die Ausführung des Beschlusses auszusetzen und, wenn die Gemeindevertretung (Versammlung) bei nochmaliger Beratung bei ihrem Beschluß beharrt, innerhalb 2 Wochen die Entscheidung des Kreis Ausschusses einzuholen. (§ 88 Abs. 3 der Landgemeindeordnung.)

Die Aussetzung der Ausführung findet statt gegenüber Beschlüssen, die an sich gesetzlich zulässig, aber unzweckmäßig sind, weil sie das Gemeinwohl oder das Interesse der Gemeinde verletzen. Faßt die Gemeindevertretung (Versammlung) dagegen einen Beschluß, welcher ihre Befugnisse überschreitet oder die Gesetze verletzt, so ist der Gemeindevorsteher gemäß § 140 der Landgemeindeordnung verpflichtet, den Beschluß zu beanstanden.

5. Bekanntgabe obrigkeitlicher Verfügungen.

Auf meine hierüber ergangene Umdruckverfügung vom 17. Juli 1928 — K. U. I 3782 — weise ich hin. Abschrift der Verfügung wird auf Antrag überandt werden.

6. Kassen- und Rechnungsführung.

Dieser wichtige Dienstzweig erfordert die allergrößte Sorgfalt und Genauigkeit. Er ist durch die im Mai 1925 erlassene „Anweisung für die Kassen- und Rechnungsführung in den Landgemeinden des Kreises Gr. Werder“ näher geregelt, mit deren Bestimmungen sich die Herren Ortsvorsteher unverzüglich und eingehend vertraut machen wollen. Abdruck der Anweisung wird auf Antrag überandt werden.

7. Behandlung von Unterstützungsanträgen.

Ich bringe meine Umdruckverfügung vom 18. Mai 1928 — K. U. I 2656 — in Erinnerung, von welcher gleichfalls Abschrift hier angefordert werden kann.

8. Ausübung der Wohnungsaufsicht.

Ich verweise auf meine Kreisblattbekanntmachung vom 24. September 1928, veröffentlicht in Nr. 39 des Kreisblattes vom 28. September 1928.

9. Schriftverkehr.

Im Schriftverkehr unterscheidet man Berichte an die vorgeordneten Behörden, sowie Schreiben, Ersuchen, Verfügungen usw. an gleichgeordnete und nachgeordnete Behörden oder an Privatpersonen. Vorgeordnete Behörde ist außer den Dienststellen der Kreisinstanz der Senat, an den Berichte jedoch niemals unmittelbar, sondern nur durch meine Hand gesandt werden dürfen. Ferner ist jeglicher Schriftverkehr mit ausländischen Dienststellen (einschl. der Diplomatischen Vertretung der Republik Polen in Danzig und der Konsulate in Danzig) stets durch meine Hand zu leiten. Ersuchen polnischer Behörden, die in polnischer Sprache eingehen, sind zwecks Herbeiführung der Uebersetzung an mich einzureichen. Die Berichtsform unterscheidet sich von der übrigen Form des Schriftverkehrs dadurch, daß auf der ersten Seite des Bogens halbbrüdig, im übrigen in dreiviertel Breite des Bogens geschrieben und von der übergeordneten Stelle nichts verlangt, sondern erbeten wird. In der Umschrift ist niemals der Name des betreffenden Beamten anzugeben, vielmehr 3. B. nur zu schreiben „An den Herrn Landrat in Liegenhof“.

Jede Verfügung der vorgeordneten Behörde enthält neben dem Datum in der Regel ein Geschäftszeichen, z. B. K. U. I 6801. Sofern die Verfügung nicht urschriftlich (aber den urschriftlichen Verkehr siehe den folgenden Absatz) beantwortet wird, muß in dem Bericht Datum und Geschäftszeichen dieser Verfügung angegeben werden 3. B.

Zur Verfügung vom 10. 12. 1928 — K. U. I 6810 — berichte ich usw.

Von der urschriftlichen Form des Schriftverkehrs sollen die Behörden untereinander nach Möglichkeit Gebrauch machen. Dies gilt auch für den Verkehr zwischen Amts- und Gemeindevorstehern sowie ihren vorgeordneten Behörden. Wohl die meisten Schriftstücke der Behörden der Kreisinstanz gelangen auf dem urschriftlichen Wege an die Ortsbehörden. Die Verfügung lautet dann:

Urschriftlich g. H. oder H. H.

an den Herrn Gemeindevorsteher
in

6. 2. und **11. 2.** heißt „Gegen Rückgabe“ oder „Unter Rückertreibung“. Es muß also das urschriftliche Schriftstück nebst seinen sämtlichen Anlagen an die Stelle, die es abgesandt hat, wieder zurückgereicht werden. Dieser Grundsatz ist vielfach noch nicht bekannt, sodaß durch die Zurückbehaltung von urschriftlichen Schriftstücken unnötige Verzögerungen im Geschäftsgange eintreten. Am Schlusse einer jeden urschriftlichen Verfügung steht eine Frist vermerkt, innerhalb welcher die Erledigung erfolgen soll. Aber nicht nur urschriftliche Verfügungen der Behörden können wieder im urschriftlichen Wege, sondern auch jede andere Verfügung oder jedes andere Schreiben kann auf diese Weise beantwortet werden. Wichtige Schriftstücke, deren Verbleib bei den Akten zweckmäßig erscheint, werden allerdings niemals urschriftlich beantwortet werden.

10. Fristen.

Die von den vorgesetzten Behörden zur Erledigung von Verfügungen gestellten Fristen sind unbedingt einzuhalten. Läßt sich eine Verfügung innerhalb der festgesetzten Frist nicht erledigen, so muß Fristverlängerung beantragt werden. Ebenso ist auch die Erstattung einer Fehlanzeige erforderlich, wenn eine solche verlangt wird. Die Einhaltung dieser Formvorschrift ist notwendig, damit Erinnerungsverfügungen möglichst vermieden werden.

11. Mündlicher und telefonischer Verkehr.

Zu einer wesentlichen Geschäftsvereinfachung führt der mündliche und telefonische Verkehr. Ich empfehle davon weitestgehend Gebrauch zu machen, falls die Herren Ortsvorsteher mit mir persönlich mündliche Rücksprache zu nehmen wünschen, empfiehlt sich vorherige telefonische Anmeldung, da ich oft durch Sitzungen oder auswärtige Termine in Anspruch genommen bin.

12. Vordrucke.

Auch durch Verwendung von Vordrucken läßt sich eine Menge Schreibarbeit ersparen. Die Kreisblattdruckerei in Neuteich unterhält ein Lager der hauptsächlich in Frage kommenden Formulare, auf das hiermit hingewiesen wird. Weitere Formulare können von dem Verlag des Verbandes der Preussischen Landgemeinden in Berlin W 9, Potsdamerstraße 22a bezogen werden.

13. Protokollbuch, amtliche Blätter, Akten.

Die Beschlüsse der Gemeindevertretung (Versammlung) dürfen nur in einem dauerhaft eingebundenen Buch niedergeschrieben werden. Ebenso müssen die amtlichen Blätter (Gesetzblatt, Staatsanzeiger, Kreisblatt) jahrgangsweise eingebunden und sorgfältig aufbewahrt werden. Alle wichtigen Schriftstücke sind zu ordnungsmäßigen Akten zu nehmen, wobei am besten Schnellhefter verwendet werden. Es müssen wenigstens folgende Akten vorhanden sein: Generelle Verfügungen der Aufsichtsbehörde; Wahlanglegenheiten; Gemeindevoranschläge; Steuerangelegenheiten; Grundbesitz der Gemeinde; Schulsachen; Wegeangelegenheiten; Wohlfahrtsangelegenheiten; Meldewesen; Feuerlöschwesen; Jagdangelegenheiten; Verschiedenes.

Die Herren Amtsvorsteher werden ersucht, bei Uebergabe der Dienstgeschäfte an die neugewählten Gemeindevorsteher auf vorstehende Rundverfügung besonders hinzuweisen.

Tiegenhof, den 27. Dezember 1928.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.
P. 011.

Nr. 2.

Kreishundesteuer.

Wir erinnern an Abführung der Kreishundesteuer für das II. Halbjahr 1928 bestimmt in 8 Tagen.
Tiegenhof, den 28. Dezember 1928.

Der Kreis Ausschuss.

Nr. 3.

Berichtigung.

Die im Kreisblatt Nr. 35 für 1928 abgedruckte Verfügung vom 23. August d. Js. betr. Steueranteile der Gemeinden wird wie folgt berichtigt:

Es muß heißen:

Zu a) sowie in Spalte 2 der Zusammenstellung:
„Anteile aus dem gemeinsamen Soll der physischen Personen für das II. Vierteljahr 1928 (umfassend Einkommen-, Gewerbes- und Umsatzsteueranteile);

zu b) sowie in Spalte 3 der Zusammenstellung:
„Anteile aus dem gemeinsamen Soll der Körperschaften für das II. Vierteljahr 1928 (umfassend Körperschafts-, Gewerbes- und Umsatzsteueranteile);

zu c) sowie in Spalte 3 der Zusammenstellung:
„Einkommensteueranteile für Januar/Juni 1928 abzüglich der für Januar/März 1928 bereits ausgeschütteten Anteile“.

Tiegenhof, den 28. Dezember 1928.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Nr. 4.

**Sortierung betr.
Bestätigung von Gemeindevorstehern usw.**

Es sind weiter von mir bestätigt worden:

| Nr. | Gemeinde | a) Gemeindevorsteher b) Schöffen c) stellv. Schöffen | | | Angabe ob Neuwahl oder Wiederwahl |
|-----|-------------------------|--|---|---|---|
| | | Nachname | Vorname | Stand | |
| 1. | 2. | 3. | 4. | 5. | 6. |
| 24. | Warrnau | a Enß b Epp c Bergmann d Schubert | Gustav Gustav Otto August | Hofbesitzer " " Landwirt Jusmann | Neuwahl Wiederwahl Neuwahl |
| | Walldorf | a Wiens b Krien c Janzen d Janzen | Johann Heinrich Heinrich Hermann | Landwirt Bäckermeister Landwirt " | Wiederwahl Neuwahl Wiederwahl |
| | Tiegenhag. | a Friesen II b Andres c Medelburger d Wittkowski | Johann Gustav David Rudolf | Hofbesitzer Arbeiter Landwirt Stellm. Knecht | " " Neuwahl Wiederwahl Neuwahl |
| 27. | Deversvor- derkampen | a Fast b Thießen II c Reddig | a Fast Franz Emil | Kentier Landwirt " | Wiederwahl Landwirt Neuwahl |
| 28. | Eindenau | a Langowski b Reimer c Borckert d Neumann | Julius Jakob August Gustav | Arbeiter Hofbesitzer Arbeiter " | Neuwahl " " " " Neuwahl |
| 29. | Simonsdorf | a Foth b Grunau c Karnitzki d Schinnowski | Paul Georg Bernhard Johann | Hofbesitzer " " Jusmann Arbeiter | Neuwahl Wiederwahl Neuwahl |
| 30. | Plesendorf | a Fast b Berger c Lozpp d Benfemann | Wilhelm Peter Hermann Paul | Hofbesitzer " " " " " | Wiederwahl " " " " Neuwahl |
| | Al. Lichtenau | a Franzen b Claagen c Hilbrecht II d Hilbrecht I | Heinrich Bernhard Franz Franz | " " " " Zimmerer Arbeiter | Neuwahl Wiederwahl Neuwahl |
| 32. | Brodjaek | a Dyeß b Stanfewitz c Janzen d Wiens | Hermann Martin Peter Bruno | Hofbesitzer Arbeiter Hofbesitzer " | Neuwahl " " Wiederwahl Neuwahl |
| 33. | Leske | a Jakobowski b Reimer c Kreitner d Briemann | Eduard Bruno Johann Louis | Hofbesitzer " " Arbeiter Hofbesitzer | Wiederwahl Neuwahl Neuwahl |
| | Schadwalde | a Weller b Karbowski c Dyd d Epp | Gustav Albrecht Heinrich August | Lehrer Arbeiter Hofbesitzer Schuhmacher | Wiederwahl Neuwahl Wiederwahl bisher Schöffe |
| | Tralau | a Neufeld b Wölk c Schulz d Wittkowski | Hermann Franz Anton Martin | Hofbesitzer Arbeiter " " Hofbesitzer | Wiederwahl Neuwahl " " Wiederwahl |
| | Altminster- berg | a Duerß b Speckmann c Schmidt d Eichloff | Adolf Paul Gustav Otto | Hofbesitzer " " Arbeiter Schmiedemeist. | Wiederwahl " " Neuwahl bisher Schöffe |
| 37. | Altebabke | a Kunz b Bielsfeldt c Heidebrecht d Klatt | Otto Julius Franz Adolf | Hofbesitzer " " Hofbesitzer " " | Wiederwahl " " Wiederwahl Neuwahl |
| 38. | Scharpau | a Manske b Grabe c Pasewerk d Just | Eduard Otto Adolf Eduard | " " " " Hofbesitzer Wassermüller | " " " " " " Landwirt |
| 39. | Kaminke | a Gutjahr b Becker c Müllkowski d Enß | Paul Emil Walter Otto | " " " " Schmiedemeist. Hofbesitzer | " " " " " " Neuwahl |
| 40. | Heubuden | a Driedger b Loewen c Kroeker d Brucks | Abraham Gustav Johann Heinrich | Landwirt Hofbesitzer " " " " | Wiederwahl " " " " Wiederwahl |
| 41. | Altendorf | a Schunhoff b Klaagen c Janzen d Fabricius | Albert Heinrich Rudolf Hermann | " " " " " " Eigentüm. | Neuwahl Wiederwahl Neuwahl Wiederwahl |
| 42. | Damerau | a Fatohski " " | " " " " | Strassenwärter " " | Neuwahl " " |
| 43. | Mielenz | a Zimmermann d Enß | Friedrich Leonhard | Landwirt " " | Wiederwahl Neuwahl |
| 44. | Keitlau | a Seegler b Schliedermann | Hermann Johann | Hofbesitzer Landwirt | Wiederwahl " " |

Kopf wie vor.

| | | | | | |
|-----|--------------------|--|--|--|--------------------------------|
| 45. | Zarpendorf | c Hildebrandt d Görsch | Albert Heinrich | Landwirt Eigentüm. | bish. Neuw. Schöffe Neuwahl |
| | Bru | a Wunderlich b Koschinski c Duhnke d Böhmert II | August Friedrich Gustav August | Arbeiter | |
| | | a Langman b Heiming c Braun d Diskau | Otto Paul Johann Otto | Hofbesitzer Arbeiter | Wiederwahl Neuwahl |
| 47. | Rosenort | a Penner b van Riesen c Wiebe d Eug | Dagvid David Gustav Friedrich | Landwirt Hofbesitzer Arbeiter | Wiederwahl Neuwahl |
| 48. | Mliena. | a Andres b Wiens c Schroedter d Krüger | Otto Jakob Gustav Otto | Hofbesitzer Arbeiter | Wiederwahl |
| 49. | Sch"abersf | a Ohmann b Sprung c Brandt d Peters | August Johann Martin Gustav | Zimmerer Arbeiter | Neuwahl |
| 50. | Kafendorf | a Augstein b Manzei c Engelbrecht d Schulz | Ernst August Karl Karl | Eigentüm. Maurer Besitzer Eigentüm. | |
| | Beiersdorf | a Weiß b Wall c Hammeman d Klaadgen | Johannes Heinrich Hugo Heinrich | Hofbesitzer | Wiederwahl Neuwahl |
| 52. | Schönebe | a Grodnick b Sobjinski c Gerdel | Emil Eduard Gustav | Gärtner Arbeiter Maurer | bisher Schöffe Neuwahl |
| 53. | Neu ufter- berg | a Franzen b Fast d Rufatus | Heinrich Hans Gustav | Kentier Hofbesitzer Arbeiter | Wiederwahl Neuwahl |
| 54. | Barenhof | a Kuhn b Eickert c Penner d Morawski | Wolf Johann Heinrich Hermann | Kentier Hofbesitzer Maler | Wiederwahl |
| | Bärwalde | a Vog b Penner c Heidebrecht d Siebuhr | Edwin Johann Cornelius Peter | Hofbesitzer | bish. Neuw. Schöffe Neuwahl |
| | Palschan | a Harder b Stading c Gohbert jun. d Harder | Hermann Gustav Johann Gustav | Eigentüm. Hofbesitzer | Wiederwahl |
| 57. | Pordenau | a Warfentin b Wiens c Borfowski d Wienz | Gustav Eduard August Erich | Hofbesitzer | Wiederwahl |
| 58. | Barandt | a Pirl b Kossowski c Simon d Osnowski | Karl Josef Friedrich Martin | freiärb. Hofbesitzer | Neuwahl |
| | | a Ohm b Jochim c Majehrke II d Terner | Karl Erich Bartel August | Stellmach. Bahnarb. Arbeiter | Neuwahl |
| 59. | Stuka | a Ohm b Jochim c Majehrke II d Terner | Karl Erich Bartel August | Besitzer Arbeiter Eigentüm. | Wiederwahl Neuwahl |
| 60. | Zeyer | a Baumgart b Meermann c Stuhler d Knebel | Karl Ernst Hermann Gustav | Hofbesitzer Arbeiter | |

Tierarhof, den 29. Dezember 1928

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

Gefunden

1 Wagenkissen mit kariertem Stoff bezogen.

Theodor Dyck, Bordenau.

Gegen Belohnung abzuholen vom Amtsvorsteher, Barandt.

Tierarzt Bargums

gesetzlich geschütztes
Blutreinigungspulver

ist nach glänzenden
Anerkennungen
vieler tausender angesehe-
ner Landwirte u. Tierärzte
das
wirksamste Ungeziefer-
mittel bei allen Haustieren.
Keine Waschungen!
Keine Erkältungen mehr!
Niederlage Neuteich
bei Herrn Arthur Coews.

Zrowiksch

landwirtschaftl.
Notizkalender

1929

zu haben bei
Pech & Richert.

● 1929 ●

Kontor-Abreißkalender

mit großen Blocks

ferner:

Wochenblockkalender

zu haben bei

Pech & Richert, Neuteich.

Frachtbriefe

(Eil und gewöhnliche)

mit und ohne Firmeneindruck liefert billigst

Buchdruckerei Pech & Richert, Neuteich.

